

Schriftenreihe zur EUROREGION ELBE / LABE

Teil 2

**Die Entwicklung der Rechtsgrundlagen für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit
an der deutsch-tschechischen Grenze**

Herausgeber:

EUROREGION ELBE / LABE

Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge e.V.

Sitz der EEL

Emil-Schlegel-Straße 11

01796 Pirna

Tel.: +49 3501 520 013

Fax: +49 3501 527 457

e-mail: euroregion.elbe-labe@t-online.de

Internet: <http://www.oberelbe.de/euroregion>

Autor: Dipl.-Stw. Christian Preußcher, Geschäftsführer der EUROREGION ELBE/LABE

1999

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Rechtliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit	5
2. Europäische Rechtsgrundlagen	6
2.1. Das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	6
2.2. Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung	8
2.3. Das Helsinki Dokument 1992 der KSZE	9
3. Zwischenstaatliche Rechtsgrundlagen	11
3.1. Der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit	13
3.2. Die gemeinsame Erklärung der Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen und der Tschechischen Republik	16
4. Grenzen der bestehenden Rechtsgrundlagen und fehlende zwischenstaatliche Verträge für die weitere Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	17
5. Mögliche Kompensationen rechtlicher Defizite in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	20
6. Regionale und kommunale Vereinbarungen	22
6.1. Die Rahmenvereinbarung der EUROREGION ELBE/LABE	22
6.2. Partnerschaftsverträge zwischen Städten, Gemeinden und Landkreisen Innerhalb der EUROREGION ELBE/LABE	24
<u>Anhang:</u>	
Rahmenvereinbarung der EUROREGION ELBE/LABE vom 24.Juni 1992 in der Fassung vom 14.Februar 1995	30
Publikationen der EUROREGION ELBE / LABE	35

Vorwort

Am 14. Juni 1992 wurde die EUROREGION ELBE / LABE gegründet. Sie folgte damit Beispielen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie sie seit den 50iger Jahren in Westeuropa bekannt sind.

Mit der Erarbeitung einer Schriftenreihe zur EUROREGION ELBE /LABE soll der Weg der Gründung und der Entwicklung dieser Euroregion aufgezeichnet werden.

Es ist vorgesehen, verschiedene Themen dieser Entwicklung aufzuzeichnen und sie der Öffentlichkeit später in einer Gesamtdarstellung zugänglich zu machen. Themen dieser Darstellung, die bereits in Teil 1 und Teil 2 der Schriftenreihe vorliegen sind „Die Visionen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Gründungsphase der EUROREGION ELBE / LABE“ und „Die Entwicklung der Rechtsgrundlagen für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit an der deutsch – tschechischen Grenze“. Weitere Themen sollen die institutionelle Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Möglichkeiten öffentlicher Förderungen sowie die Ergebnisse der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der EUROREGION ELBE / LABE beschreiben. Ein Ausblick auf den Arbeitszeitraum der Jahre 2000 bis 2006 sowie die Veröffentlichung von grundsätzlichen Dokumenten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der EUROREGION ELBE / LABE werden diese Darstellung ergänzen.

Für Kritiken sowie Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden und der in nächster Zeit erscheinenden Teile dieser Schriftenreihe, die in der Gesamtdarstellung Berücksichtigung finden könnten, wäre der Autor, insbesondere aus den Reihen der regionalen und kommunalen Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der EUROREGION ELBE / LABE, sehr dankbar.

Christian Preußcher

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gemeinden und Regionen ist eine wichtige Basis für das notwendige Zusammenwachsen Europas an seinen Grenzen. Ungeachtet dieser Zielbestimmung treffen dabei in den meisten Fällen nicht nur bestehende Entwicklungsunterschiede, unterschiedliche Sprachen, historisch entstandene Befindlichkeiten und dgl. aufeinander, sondern auch unterschiedliche nationale Rechtssysteme. Diese Situation ist überall in Europa anzutreffen, aufgrund der mehr als 40 Jahre bestandenen zentralstaatlichen Entwicklungen kommunistischer Diktaturen an den neuen EU - Außengrenzen um so mehr und an der Grenze zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik im besonderen.

Seit geraumer Zeit bemüht sich die Europäische Union mit der Schaffung von Rahmenvereinbarungen um den Abbau der für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hinderlichen rechtlichen Bedingungen an den Grenzen. Beispiele dafür sind die "Madrider Rahmenkonvention" des Europarates von 1980¹ und das Zusatzprotokoll über die Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften oder die "Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung"². Wirksam werden die darin enthaltenen Rahmenbedingungen nur, wenn sie durch die Unterzeichnerstaaten im jeweils nationalen Recht umgesetzt oder durch den Abschluß zwischenstaatlicher Verträge vereinbart werden.³

¹ BGBl. 1881 II, S. 966 ff.

² BGBl. 1987 II, S. 65 ff.

³ Derartige zwischenstaatliche Abkommen bestehen unter anderem mit dem Benelux-Vertrag und dem deutsch-niederländischem Abkommen. Weitere zwischenstaatliche Vereinbarungen, die auf der Madrider Konvention basieren sind zum Beispiel die Verträge zwischen Österreich und Italien, Frankreich und Italien, Frankreich und Spanien sowie zwischen Frankreich, Deutschland, Luxemburg und der Schweiz.

2. Europäische Rechtsgrundlagen

Europäische multilaterale Abkommen können die Grundlagen für grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit sowohl von öffentlich-rechtlichen als auch von privatrechtlichen Körperschaften und Institutionen bieten. Eines der ersten Abkommen dieser Art war das "Abkommen von Helsingfors" (1962), das die rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit der Nordischen Staaten geschaffen hat.⁴ Als das zweifellos wichtigste europäische Abkommen für die gegenwärtige grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa kann die Madrider Konvention über grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen territorialen Gebietskörperschaften oder Behörden⁵ bezeichnet werden.

2.1. Das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften

Das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften wurde bislang von mehr als 20 Staaten, darunter auch Deutschland und der Tschechischen Republik, ratifiziert. Diese Verpflichten sich durch die Regelungen im Hauptteil der Konvention zu folgenden Aufgaben:

- Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der den Vertragsparteien angehörenden Gebietskörperschaften sowie Bemühungen zum Abschluß der dazu erforderlichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Artikel 1);
- Förderung der Initiativen der Gebietskörperschaften im Sinne der vom Europarat entworfenen Mustervereinbarungen⁶ (Artikel 3)
- Beseitigung von gesetzlichen, administrativen und technischen Schwierigkeiten bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (Artikel 4);
- Untersuchung der Möglichkeit regionale und lokale Gebietskörperschaften mit

⁴ vgl. Praktisches Handbuch zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG), Gronau, zweite Auflage 1997, Kap. B 2, S.4

⁵ Artikel 2 der Rahmenkonvention definiert den Begriff "territoriale Gemeinschaften und Behörden" als "Gemeinschaften/Behörden oder Körperschaften, die regionale und lokale Funktionen ausüben" (Gebietskörperschaften)

⁶ Diese Mustervereinbarungen sind Inhalt des rechtlich unverbindlichen Anhangs zur eigentlichen Rahmenkonvention.

Möglichkeiten im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auszustatten, wie sie jeweils innerstaatlich bei der interkommunalen Zusammenarbeit bestehen (Artikel 5);

- Informationsaustausch mit den anderen Vertragspartnern (Artikel 6);
- Versorgung der eigenen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften mit entsprechenden Informationen (Artikel 7);
- Übergabe von Informationen an den Europarat (Artikel 8).

Der Anhang der Konvention enthält in einer ersten Gruppe Modelle zwischenstaatlicher Abkommen und in einer zweiten Gruppe Muster für Vereinbarungen und Satzungen zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.⁷ Nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 4 der Rahmenkonvention hat dieser Anhang jedoch keinen Vertragscharakter.

In einem vom Europarat verabschiedeten Zusatzprotokoll zur Madrider Konvention wird die Installierung von ständigen Institutionen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit befürwortet. Danach könnten diese sowohl nach öffentlichem als auch nach Privatrecht eingerichtet und mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet werden. Dies würde den territorialen Einrichtungen und Gebietskörperschaften erlauben, solche ständigen Einrichtungen zu schaffen und grenzübergreifende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit territorialen Einrichtungen oder Gebietskörperschaften anderer Staaten zu treffen.

Die direkte Anwendung der Madrider Konvention mit ihren Modellen und Mustern einschließlich des Zusatzprotokolls auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen beteiligten Nationalstaaten ist jedoch in aller Regel nicht möglich. So auch nicht zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik. Dies liegt darin begründet, daß das Rahmenübereinkommen keine Bestimmungen enthält, aus denen kommunale Gebietskörperschaften völkerrechtliche oder öffentlich-rechtliche Kompetenz zum grenzüberschreitenden Handeln ableiten können. Es begründet auch keinen Anspruch lokaler Aufgabenträger gegenüber ihrem Staat auf

⁷ vgl. auch Praktisches Handbuch zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, a.a.O., Kap. B 2, S. 4 f.

Einräumung derartiger Handlungskompetenzen.⁸

2.2. Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung

Die "Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung" vom 15.10.1985⁹ ist das erste europäische Vertragsinstrument, daß den kommunalen Gebietskörperschaften das Recht auf Selbstverwaltung zuerkennt und beinhaltet vor allem Bestimmungen zur Rechtsstellung der kommunalen Gebietskörperschaften im innerstaatlichen Bereich.¹⁰ Lediglich Artikel 10 der Charta räumt den Gebietskörperschaften der Vertragsstaaten das Recht ein, einer internationalen Vereinigung kommunaler Gebietskörperschaften anzugehören und "im Rahmen der vom Gesetz vorgegebenen Bedingungen, mit den kommunalen Gebietskörperschaften anderer Staaten zusammenzuarbeiten" (Artikel 10 Abs. 3). Damit wird den kommunalen Gebietskörperschaften zwar die Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eingeräumt, jedoch nur im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung des jeweiligen Staates.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von kommunalen Gebietskörperschaften auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowohl nach dem Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften als auch nach der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung oder auch unabhängig von diesen europäischen Übereinkommen, bedeutet nicht zugleich völkerrechtliche Aktivität. Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes regelt für die Bundesrepublik Deutschland beispielsweise nur solche auswärtigen Beziehungen, die von gesamtstaatlichem Interesse sind. In den verfassungsrechtlichen Regelungen sowohl der Tschechischen Republik als auch

⁸ vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 1994, S. 86 f ; Beyerlin, U., Dezentrale grenzüberschreitende Zusammenarbeit als transnationales Rechtsphänomen, in: ArchVR Bd. 27 (1989). S286 ff ; Ercman, Das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, in: Bothe,M./Priour,M./Ress,G. (Hrsg.), Rechtsfragen grenzüberschreitender Umweltbelastungen. Les problèmes juridiques posés par les pollutions transfrontières, Berlin 1984, S. 249 ff.

⁹ Die Tschechische Republik hat die Charta bislang nicht unterzeichnet, gleichwohl wurde der deutsch-tschechoslowakische Nachbarschaftsvertrag vom 27.02.1992 an die Praxis des Europarates angelehnt.

¹⁰ vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tscheschischen Grenzraum, a.a.O., S. 87 f

Deutschlands sind Fragen der örtlichen Gemeinschaft Selbstverwaltungsaufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften. Insofern sind Formen lokaler grenzüberschreitender Zusammenarbeit, bei denen hoheitsrechtliche Fragen tangiert werden, mit entsprechender staatlicher Ermächtigung möglich. Verwirklicht werden kann dies durch "parallel aufeinander abgestimmte, einseitige gesetzliche Kooperationsermächtigungen"¹¹ oder durch entsprechende Staatsverträge, im Rahmen derer auch das anzuwendende nationale öffentliche Recht geregelt werden kann.¹²

2.3. Das Helsinki Dokument 1992 der KSZE

Das Helsinki Dokument 1992 der KSZE wurde am 10.07.1992 in Helsinki unterzeichnet.¹³ Es besteht aus einer Gipfelerklärung und zwölf Einzelbeschlüssen. Für die lokale und regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit haben die Inhalte folgender Beschlüsse (Abschnitte des Dokuments) Bedeutung:

Abschnitt VI	-	"Die Menschliche Dimension"
Abschnitt VII	-	"Wirtschaftliche Zusammenarbeit"
Abschnitt IX	-	"Die KSZE und regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit"

Unter dem Leitgedanken der menschlichen Dimension erklären die Teilnehmerstaaten im Abschnitt VI, daß sie bestrebt sein werden, bei der Stärkung der demokratischen Beteiligung und dem Aufbau demokratischer Institutionen im Rahmen der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit ihre jeweiligen Erfahrungen mit der Funktionsweise der Demokratie auf lokaler und regionaler Ebene untereinander auszutauschen. Desweiteren bekennen sich die Teilnehmerstaaten dazu, die Kontakte und unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gremien

¹¹ Oehm, M., Rechtsprobleme Staatsgrenzen überschreitender interkommunaler Zusammenarbeit, Diss. Münster 1982, S. 102; vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O. S. 104

¹² vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O., S. 104 f ; Oehm, M., Rechtsprobleme Staatsgrenzen überschreitender interkommunaler Zusammenarbeit, a.a.O., S. 102; Heberlein, H.C., Kommunale Außenpolitik als Rechtsproblem, Diss. Würzburg 1989, S.178 ff ; Beyerlin, U., Rechtsprobleme der lokalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Berlin u.a. 1988, S.431.

¹³ vgl. Bulletin der Bundesregierung Nr. 82 vom 23.07.1992, S. 777 ff.

auf lokaler und regionaler Ebene zu erleichtern und zur Aufnahme derselben zu ermutigen.

In Bezug auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit vereinbaren in Abschnitt VII die Teilnehmerstaaten, hinsichtlich solcher Aufgabengebiete, die von Gebietskörperschaften auf kommunaler und regionaler Ebene zu erfüllen sind, unter anderem den Bereichen der Infrastruktur, insbesondere Transport und Telekommunikation, des Tourismus und der Energie neue Impulse zu verleihen.

Als wichtigster Abschnitt des Helsinki-Dokuments von 1992 ist der Abschnitt IX zu betrachten, der sich speziell der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit widmet. Darin bekunden die Teilnehmerstaaten, daß sie die verschiedenen Aktivitäten regionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit als ein wirksames Mittel zur Durchsetzung der KSZE-Prinzipien und daraus entstehender Verpflichtungen erachten. Im weiteren bekennen sich die Teilnehmerstaaten dazu:

- die Möglichkeiten der Verbindung verschiedener Formen der regionalen Zusammenarbeit zu fördern;
- einschlägige Informationen über die Aktivitäten der KSZE im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;
- zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder -behörden in den Grenzgebieten zu ermutigen und diese sowohl bilateral als auch ggf. multilateral zu fördern.

Dabei sollte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit so umfassend wie möglich sein und vermehrte Kontakte auf allen Ebenen fördern. Sowohl die Regierungen als auch die regionalen und kommunalen Behörden sollten an der Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligt sein. Schließlich werden als die wichtigsten Bereiche, in denen grenzüberschreitende Zusammenarbeit stattfinden sollte, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Infrastruktur, gemeinsame wirtschaftliche Aktivitäten, Ökologie, Tourismus und die Zusammenarbeit der Verwaltungen aufgeführt.

Doch auch das KSZE-Helsinki-Dokument ist zwar eine zwischenstaatliche Vereinbarung jedoch kein völkerrechtlicher Vertrag oder ein nach Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen registrierbares internationales Abkommen.¹⁴ Darüber hinaus hat kein KSZE-Teilnehmerstaat ein innerstaatliches Ratifizierungsverfahren durchgeführt. Folglich können die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik nicht aufgrund des Helsinki-Dokuments völkerrechtlich zusammenarbeiten. Auch ist in diesem Dokument die Ermächtigung zur öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit unter Übertragung von Hoheitsrechten nicht vorgesehen.¹⁵

3. Zwischenstaatliche Rechtsgrundlagen

Die Gründung der EUROREGION ELBE / LABE und der Beginn der regionalen und kommunalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der heutigen Tschechischen Republik standen seinerzeit ganz im Zeichen tiefgreifender Veränderungen in Europa. Diese lagen vor allem in der Einführung des Europäischen Binnenmarktes, der Wiedervereinigung Deutschlands und den Entwicklungen in den Staaten Mittel- und Osteuropas begründet.

Folgerichtig wurde auch mit dem Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damals noch tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 27. Februar 1992 eine neue Ära der zwischenstaatlichen Beziehungen unserer beiden Nachbarländer eingeleitet. Mit diesem Vertrag bekennen sich beide Länder, inzwischen auch in der Nachfolge die Tschechische Republik, dazu, an die langen fruchtbaren Traditionen gemeinsamer Geschichte und an die Ergebnisse bisheriger Zusammenarbeit anzuknüpfen sowie ihre gegenseitigen Beziehungen im Geiste guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit auf eine zukunftsweisende Grundlage stellen zu wollen.¹⁶ Ihm folgte dann am

¹⁴ vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O., S. 121

¹⁵ vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O., S. 122

¹⁶ vgl. Präambel, Abs. 1 des Vertrages

05.12.1992 die Gemeinsame Erklärung der Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen und der Tschechischen Republik.¹⁷

Zwischenzeitlich wurden eine Reihe von zwischenstaatlichen Folgeabkommen geschlossen. Zu den wichtigsten, auch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, zählen:

- der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 03.11.1994¹⁸
- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über den kleinen Grenzverkehr auf Wanderwegen und in Touristenzonen sowie über den Grenzübertritt in besonderen Fällen vom 03.11.1994¹⁹
- der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und den Grenzgewässern vom 12.12.1995²⁰
- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze vom 18.11.1996²¹
- das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 24.10.1996²²
- die "Deutsch-Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung" vom 21.01.1997²³

¹⁷ unveröffentlichter Text

¹⁸ BGBl. 1997 II S. 566

¹⁹ BGBl. 1997 II S. 566

²⁰ BGBl. 1997 II S. 924

²¹ BGBl. 1997 II S. 1385

²² BGBl. 1998 II S. 2586

²³ Vorabdruck in der Prager Zeitung 50/1996 S. 6

3.1. Der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

Der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der CSFR wurde unter anderem "in Anerkennung der Tatsache, daß der tschechoslowakische Staat seit 1918 nie zu bestehen aufgehört hat"²⁴ und "in Bestätigung" des 'Prager Vertrages' vom 11.12.1973, "auch hinsichtlich einer Nichtigkeit des Münchner Abkommens vom 29. September 1938"²⁵ geschlossen.

Obwohl der deutsch-tschechoslowakische Nachbarschaftsvertrag den '2+4' - Vertrag vom 12.09.1990 "über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland"²⁶ würdigt, steht er nicht im direkten Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands.²⁷

Am 31.12.1992 wurde die CSFR mit Beschluß des Parlamentes vom 25.11.1992 aufgelöst.²⁸ Damit traten zum 01.01.1993 die Tschechische Republik und die Slowakische Republik die Nachfolge der föderalen CSFR an. Nach kurzzeitig umstrittener Ansicht der Fortgeltung des abgeschlossenen Vertrages auch mit den Nachfolgestaaten²⁹ verständigten sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Regierungen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik durch Notenwechsel am 18.12.1992 und 01.01.1993 auf die Anwendung der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSFR geschlossenen Verträge auch im Verhältnis zu den beiden Nachfolgestaaten.³⁰

²⁴ Absatz 7 der Präambel des Vertrages

²⁵ Absatz 8 der Präambel des Vertrages

²⁶ Absatz 10 der Präambel des Vertrages

²⁷ vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O., S. 59

²⁸ vgl. F.A.Z. Nr. 275 vom 26.11.1992

²⁹ Zum Beispiel war die Sudetendeutsche Landsmannschaft der Ansicht, daß der Nachbarschaftsvertrag durch die Auflösung der CSFR gegenstandslos geworden sei. vgl. F.A.Z. Nr. 267 vom 16.11.1992. Auch unter Völkerrechtlern bestand keine einhellige Meinung hinsichtlich einer automatischen Sukzession in die Rechtsstellung des Vorgängerstaates. vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O., S. 61 ff.

³⁰ vgl. BGBl. 1993 II, S. 762

Für die regionale und kommunale grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind verschiedene Regelungen im Nachbarschaftsvertrag von Bedeutung. Von grundlegender Bedeutung dürfte zunächst Artikel 13 des Vertrages sein. Darin verpflichten sich die Vertragsparteien, "die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Tschechischen Republik ... andererseits sowie die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit zwischen Regionen und anderen Gebietskörperschaften, insbesondere im Grenzbereich" zu unterstützen und zu erleichtern. Die nach Absatz 2 des Artikels 13 zu bildende "Gemischte Kommission", " an der insbesondere Vertreter der grenznahen regionalen und kommunalen Körperschaften sowie der nichtstaatlichen Organisationen" beteiligt sein sollen, besteht jedoch noch nicht. Ungeachtet dessen, haben die Vertragsparteien nach Artikel 13 Absatz 4 vereinbart, "die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die direkten Kontakte zwischen Städten und Gemeinden" zu fördern.

Über diese allgemeinen Vereinbarungen zur regionalen und kommunalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hinaus, werden in weiteren Artikeln des Vertrages eine Reihe konkreter Bereiche der Zusammenarbeit aufgeführt.

So stimmen in Artikel 17 Absatz 1 die Vertragspartner darin überein, "daß die vorausschauende Abwehr drohender Gefahren für die Umwelt und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen unverzichtbare Voraussetzungen für eine gedeihliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung sind." Diese zunächst rechtsunverbindliche Feststellung zur Bedeutung des Umweltschutzes findet im weiteren Wortlaut des Artikels 17 Absatz 1 insofern eine Konkretisierung, als daß "ihre Entschlossenheit, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf der Grundlage bestehender Übereinkünfte fortzusetzen und auch vertraglich weiter auszubauen"³¹ bekräftigt wird.

³¹ Ein weiterer vertraglicher Ausbau erfolgte z.B. mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 24.10.1996

In Artikel 17 Absatz 2 des Vertrages erklären die Vertragspartner, daß sie dem Umweltschutz in den Grenzregionen und dem grenzüberschreitenden Umweltschutz besondere Aufmerksamkeit widmen werden.³²

Artikel 19 des Nachbarschaftsvertrages befaßt sich mit der Raumordnungspolitik und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung sowie der räumlichen Planung auf allen Ebenen. Dabei erachten es die Vertragspartner für notwendig, die Raumordnungspolitik in einem zusammenwachsenden Europa abzustimmen. Hinsichtlich der Raumordnung und der räumlichen Planung verpflichten sich die Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, "dies insbesondere in Fragen grenzüberschreitenden Charakters."³³

Artikel 18 des Nachbarschaftsvertrages beinhaltet:

- das streben nach Erweiterung der gegenseitigen Transportverbindungen (Straße, Schiene, Wasser, Luft);
- die Einrichtung und der Ausbau einer größtmöglichen Zahl von Grenzübergängen;
- das bemühen, die Zoll- und Grenzabfertigung zu verbessern und zu beschleunigen;
- Maßnahmen zur Unterstützung und Erleichterung des Reise- und Fremdenverkehrs zu treffen;
- das streben nach Erweiterung, Verbesserung und Harmonisierung der Kommunikationsverbindungen zwischen beiden Ländern (insbesondere Telefon- und Telexverbindungen und Verbindungen zur elektronischen Datenübertragung).

³² Dazu wurden in den vergangenen Jahren eine Reihe von Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik abgeschlossen. Auch besteht eine ministerielle Arbeitsgruppe in der Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Regionalentwicklung und des Tschechischen Umweltministeriums Maßnahmen in den Grenzgebieten und grenzüberschreitende Aktivitäten abstimmen. Nicht zuletzt wurden und werden entsprechende Projekte verwirklicht, an deren Finanzierung sich sowohl die Europäische Union im Rahmen entsprechender Programme als auch der Freistaat Sachsen und die Tschechische Republik beteiligen.

³³ Anders, als beispielsweise im deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag, verpflichten sich die Vertragsparteien nicht zu einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung, sondern Beschränken sich auf eine Zusammenarbeit insbesondere in Fragen grenzüberschreitenden Charakters.

Diese in Artikel 18 formulierten Bestrebungen wurden in einer Reihe von in den letzten Jahren geschlossenen Verträgen und Abkommen weiter untersetzt³⁴ und zum Teil verwirklicht.

Für das Gebiet der Katastrophenhilfe ist für die Vertragspartner ganz eindeutig in Artikel 17 Absatz 4 formuliert: "Sie werden sich bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen gegenseitig Hilfe leisten." Nach dem vom Europarat vorgeschlagenen Aufgabenkatalog grenzüberschreitender interkommunaler Zusammenarbeit umfaßt die Katastrophenhilfe, soweit die Gemeinden zuständig sind, Hilfeleistungen bei Feuerschutz, Überflutungen, Epidemien, Trinkwassermangel und zeitweiliger Überlastung oder Unzulänglichkeit gemeindlicher Dienstleistungen.³⁵

3.1. Die gemeinsame Erklärung der Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen und der Tschechischen Republik

Auf der Grundlage des deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrages gaben die Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen und der Tschechischen Republik am 05.12.1992 eine gemeinsame Erklärung ab. Nach allgemeiner Rechtsauffassung handelt es sich bei dieser sächsisch-tschechischen Erklärung, als ein Verwaltungsabkommen, um einen völkerrechtlichen Vertrag.³⁶

Nach Absatz 1 der gemeinsamen Erklärung bekräftigen beide Seiten ihre Absicht, partnerschaftliche Beziehungen zueinander zu unterhalten. Dabei beabsichtigen beide Seiten:

- die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft und der Energiepolitik zu fördern;
- in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Naturschutz und Raumplanung zusammenzuarbeiten;

³⁴ vgl. zum Beispiel die Aufzählung von Verträgen und Abkommen auf Seite 31

³⁵ vgl. Anlage zur Resolution (74) 8 des Ministerkomitees des Europarates über die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden in Grenzregionen vom 27.02.1974, nach Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O. S. 70 f. mit Fußn. 148

³⁶ vgl. Härle, JIR Bd. 12, 1965, S. 93 ff.

- einen gemeinsamen Beitrag bei der Verkehrsinfrastrukturplanung im Grenzgebiet zu leisten;
- die Aus- und Fortbildung von Führungs- und Fachkräften in Klein- und Mittelbetrieben zu fördern;
- die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Sport und Tourismus zu intensivieren;
- den Erfahrungsaustausch der staatlichen Verwaltungsebene zu vertiefen und die Zusammenarbeit der lokalen Gebietskörperschaften zu fördern;
- den im Grenzgebiet entstehenden Euro-Regionen als tragendem Element der Partnerschaftlichen Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg Hilfe zu leisten und ihre Interessen auch gegenüber der Europäischen Gemeinschaft zu vertreten.

Zu diesem Zweck vereinbarten beide Seiten die Bildung von Arbeitsgruppen der zuständigen Fachressorts, was vor allem in den Geschäftsbereichen Umwelt und Landwirtschaft, Wirtschaft und Arbeit sowie Bundes- und Europaangelegenheiten dann auch erfolgte.

4. Grenzen der bestehenden Rechtsgrundlagen und fehlende zwischenstaatliche Verträge für die weitere Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Generell mußte bereits festgestellt werden, daß die europäischen Rechtsgrundlagen keine verbindlichen Bestimmungen für die kommunale und regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit enthalten, aus denen Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften die Kompetenz zum grenzüberschreitenden Handeln unter dem Regime des Völkerrechts³⁷ ableiten können. Vielmehr bieten sie vor allem einen Rahmen für abzuschließende Staatsverträge, um regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine direkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter dem Regime des Völkerrechts oder allgemein öffentlich-rechtlicher Natur zu ermöglichen.

³⁷ vgl. oben: 2.1.1.; 2.1.2.; 2.1.3.

Auch aus nationaler verfassungsrechtlicher Sicht ergibt sich die Notwendigkeit des Abschlusses eines Staatsvertrages. Weder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland noch die Verfassung der Tschechischen Republik sieht eine allgemeine Einräumung abgeleiteter Völkerrechtssubjektivität für kommunale und regionale Körperschaften vor. Die besondere Stellung der deutschen Bundesländer, die zuweilen auch als Regionen definiert werden und denen nach Art. 32 Abs. 3 GG eine Völkerrechtssubjektivität eingeräumt wird, soll an dieser Stelle außer Betracht bleiben.

Als Grundlage für die konkrete Einräumung einer Völkerrechtssubjektivität für lokale Aufgabenträger kommt somit nur ein völkerrechtlicher Vertrag selbst in Betracht,³⁸ der als Dachvertrag³⁹ zwischen den beiden Staaten dessen Ausführung den lokalen Aufgabenträgern durch den Abschluß entsprechender Ausführungsvereinbarungen überläßt.⁴⁰ Ein solches „umbrella-agreement“ kann lokalen und regionalen Körperschaften zur grenzüberschreitenden Erledigung aller Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft eine entsprechende völkerrechtliche Vertragsfähigkeit einräumen. Der abgeschlossene und derzeit gültige Nachbarschaftsvertrag zwischen Deutschland und Tschechien erfüllt diesen Anspruch jedoch nicht. Zwar erklären die Vertragsparteien in Art. 13 Abs. 1, daß sie die „bi- und multilaterale Zusammenarbeit zwischen Regionen und anderen Gebietskörperschaften, insbesondere im Grenzbereich“, unterstützen und erleichtern wollen, doch stellt diese Formulierung keine rechtliche Verpflichtung dar. Auch die in Art. 13 Abs. 2 in Aussicht gestellte Bildung einer gemischten Kommission, an der insbesondere Vertreter der grenznahen regionalen und kommunalen Körperschaften sowie nichtstaatliche Körperschaften beteiligt sein sollen und der Abschluß von Vereinbarungen nach Art. 13 Abs. 3, die von „internationalen Erfahrungen“ und „insbesondere der Praxis des Europarates“ ausgehen sollen, stellen keine rechtlichen Garantien dar. Abgesehen davon, daß entsprechende Vereinbarungen bislang nicht getroffen wurden, entspricht die Einräumung von völkerrechtlichen Handlungskompetenzen gegenüber

³⁸ vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O., S. 75

³⁹ sog. „umbrella-agreement“, vgl. Blumenwitz, BayVBl. 1980, S. 193 ff

⁴⁰ vgl. Blumenwitz, BayVBl. 1980, S. 193 ff ; Oehm, Rechtsprobleme Staatsgrenzen überschreitender interkommunaler Zusammenarbeit, a.a.O. S.75; Bothe, AöR Bd. 102, S.68 ff; Konrad, Städtepartnerschaften, in: Dittmann/Kilian, Kompetenzprobleme, S. 138 ff

lokalen und regionalen Körperschaften nicht der vom Europarat geübten Praxis.⁴¹

Schließlich wird auch nicht durch Art. 13 Abs. 4 eine generelle vertragliche völkerrechtlicher Handlungskompetenz zur lokalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eingeräumt. Hier legen die Vertragsparteien lediglich fest, daß sie die „partnerschaftliche Zusammenarbeit und die direkten Kontakte zwischen Städten und Gemeinden fördern“ wollen.

Aber auch eine mögliche partielle dachvertragliche Einräumung von Völkerrechtssubjektivität zur Erfüllung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben, etwa auf den Gebieten

- der Raumordnung (Art. 19 Satz 2)
- des Umweltschutzes (Art. 17 Abs. 1 und 2)
- der Katastrophenhilfe (Art. 17 Abs. 4)
- des Tourismus und der Kommunikation (Art. 18)

kann aus dem derzeitigen deutsch-tschechischen Nachbarschaftsvertrag nicht abgeleitet werden. Allen Artikeln ist gemeinsam, daß sie über die Stufe der bloßen politischen Absichtserklärung nicht hinausreichen- obwohl sie in einem völkerrechtlich verpflichtenden Vertrag enthalten sind- und damit „weiches“, rechtsunverbindliches Recht darstellen.⁴²

Eine kommunale und regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist jedoch nicht ausschließlich dem Völkerrecht zugeordnet. Dies trifft vor allem auf solche Angelegenheiten zu, deren Aufgabe die Regelung von Fragen der örtlichen Gemeinschaft ist und die nicht im Mittelpunkt gesamtstaatlicher Angelegenheiten stehen. Allerdings damit verbunden ist für einen der Partner immer die Anwendung fremden öffentlichen Rechts, was in der Rechtswissenschaft nicht unumstritten ist. Einer solchen Anwendung fremden öffentlichen Rechts zur Gestaltung der lokalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit steht jedoch dann nichts entgegen, wenn sich öffentlich-rechtliche Körperschaften, nicht in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis, als gleichberechtigte Vertragspartner

⁴¹ gleiches gilt auch für den Verweis auf die Dokumente der KSZE in Artikel 20 Abs. 1, vgl. dazu auch oben: S. 25 ff.

⁴² vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O. S. 101 einschl. Fußnote 250

gegenüberstehen.⁴³ Allerdings darf eine solche interkommunale Vereinbarung nicht die Übertragung von Hoheitsrechten beinhalten. Sollen dagegen im Rahmen der kommunalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Hoheitsrechte übertragen werden, ist dies ohne besondere staatliche Ermächtigung nicht zulässig. Diese Ermächtigungen können entweder durch „parallel aufeinander abgestimmte, einseitige gesetzliche Kooperationsermächtigungen“ oder durch Staatsverträge erteilt werden.⁴⁴

Eine generelle Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten und der Bildung öffentlich-rechtlicher Zweckverbände gibt es nach den europäischen Rechtsgrundlagen und dem deutsch-tschechischen Nachbarschaftsvertrag durch Art. 13 Abs. 1 bis 4 nicht. Auch wurden bisher keine parallel aufeinander abgestimmte, einseitige gesetzliche Kooperationsermächtigungen durch Staatsverträge erteilt.

Schließlich beinhalten auch die bereits genannten Folgeabkommen⁴⁵ zwar Regelungen zur Lösung spezifischer Probleme, nicht aber die Erweiterung völkerrechtlicher Handlungskompetenz auf lokale Gebietskörperschaften oder die Ermächtigung zur rechtlich verbindlichen Kooperation in öffentlich-rechtlichen Formen unter Einbeziehung der Übertragung von Hoheitsrechten an ausländische juristische Personen.

5. Mögliche Kompensationen rechtlicher Defizite in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Idealerweise könnten die aufgezeigten rechtlichen Defizite in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik durch einen Staatsvertrag ähnlich dem Karlsruher Abkommen vom 23.01.1996 ausgeräumt werden. Dieser Vertrag wurde zwischen Frankreich, Luxemburg, der Schweiz und Deutschland geschlossen. Er gibt den Grenzkommunen dieser Länder die Möglichkeit, rechtsverbindliche, grenzüberschreitende Vereinbarungen im Bereich des öffentlichen Rechts in eigener

⁴³ vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O. S. 104 einschl. Fußnote 261

⁴⁴ Oehm, M., Rechtsprobleme Staatsgrenzen überschreitender interkommunaler Zusammenarbeit, a.a.O. S. 102

⁴⁵ vgl. oben: S. 31

Verantwortung zu schließen. Kommunale Aufgaben können somit auf Zweckverbände ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden übertragen werden. Auch die Übertragung solcher Aufgaben auf Gebietskörperschaften oder sonstige öffentliche Einrichtungen eines beteiligten Staates ist möglich. Die Gegenstände einer solchen Vereinbarungen müssen jedoch nach dem jeweiligen nationalen Recht in den kommunalen Zuständigkeitsbereich fallen. So kann z.B. ein Tarifverbund zwischen beteiligten Städten, Kreisen und Regionen geschlossen werden. Ausgenommen sind jedoch jegliche polizeilichen Befugnisse.⁴⁶

Eine solche Lösung wäre für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Tschechien oder für das Dreiländereck Sachsen-Polen-Tschechische Republik ebenfalls wünschenswert. Allerdings muß hier berücksichtigt werden, daß es sich um eine EU-Außengrenze handelt, bei der andere Bedingungen herrschen als im Bereich des Karlsruher Abkommens. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der derzeitigen Verhandlungspraxis zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn, kann mittelfristig von der Realisierung einer solchen Ideallösung nicht ausgegangen werden.

Um so wichtiger erscheint es, gegenwärtig mögliche Alternativen konsequenter zu verfolgen. Eine solche wäre zunächst der Abschluß kommunaler öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften als gleichberechtigte Vertragspartner, ohne die Übertragung von Hoheitsrechten. Daß dies derzeit in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik nicht praktiziert wird, ist wohl der juristischen Unkenntnis und dem tatsächlichen Willen möglicher Partner diesseits und jenseits der Grenze, sich auf eine solche juristische Ebene zu begeben, geschuldet.

Eine weitere Alternative ist das grenzüberschreitende Handeln zur Lösung von Einzelproblemen im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen. Sowohl in Deutschland als auch in der Tschechischen Republik ist das grenzüberschreitende kommunale Handeln im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages rechtlich anerkannt.⁴⁷ Darüber hinaus ist insbesondere der privatrechtliche Vertrag ein flexibles Instrument zur

⁴⁶ vgl. EU-Informationen, Juli 1996, S. 22

⁴⁷ vgl. CES Dresden/Menold & Partner, D/CR-Kooperationsanleitung, EU-Projekt LIFE, Projekt-Nr.: 93/D/A 25/INT/6034, S. 97

Regelung von gemeinsamen Angelegenheiten zwischen zwei oder mehreren Beteiligten, da an der Vertragsgestaltung und an den Vertragsverhandlungen grundsätzlich nur die Betroffenen beteiligt sind. Eine zeitraubende Zustimmung zu einem privatrechtlichen Vertrag durch weitere Behörden, insbesondere Rechts- und Fachaufsichtsbehörden, ist hierbei nicht erforderlich.

Die Möglichkeiten des Handelns von kommunalen Körperschaften im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, z.B. in der Wasserwirtschaft, in öffentlich-rechtlicher Form oder in privatrechtlicher Form sollte für das deutsche Recht – das tschechische Recht trifft diese Unterscheidung ohnehin nicht- in der Praxis nicht überbewertet werden. Im deutschen Recht ist anerkannt, dass die Grenze zwischen privatrechtlichen Verträgen und öffentlich-rechtlichen Verträgen nur schwer zu ziehen ist, die Unterschiede vor allem im Bereich des grenzüberschreitenden Handelns also gering sind.⁴⁸

6. Regionale und kommunale Vereinbarungen

Neben den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Rechtsgrundlagen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bestehen weitere grundsätzliche Vereinbarungen für die regionale und kommunale grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Es sind dies die Rahmenvereinbarung der EUROREGION ELBE/LABE und eine Reihe von Partnerschaftsverträgen zwischen Städten, Gemeinden und Landkreisen innerhalb der EUROREGION ELBE/LABE.

6.1. Die Rahmenvereinbarung der EUROREGION ELBE/LABE

Die EUROREGION ELBE/LABE ist von ihrer rechtlichen Konstruktion her, angelehnt an die Struktur der deutsch-niederländischen Euregio, eine öffentlich-rechtlich organisierte interkommunale Arbeitsgemeinschaft.⁴⁹ Dies kommt in der Präambel

⁴⁸ So auch ausdrücklich die offizielle einleitende Bemerkung zu den Mustern und Grundrissen, Satzungen und Verträgen im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften als Anlage zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften vom 21.05.1980, BGBl. 1981 Teil I S. 965, 993 f.

⁴⁹ vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentralisierter grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum a.a.O. S. 161

und in Paragraph 2 „Rechtsform und Sitz“ der Rahmenvereinbarung (vgl. Anhang I) zum Ausdruck. Nach dem Zweck der Rahmenvereinbarung handelt es sich um die grenzüberschreitende Kooperation von Städten, Gemeinden und Kreisen als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften. Obwohl der Mitgliederkreis der grenzüberschreitenden Arbeitsgemeinschaft EUROREGION ELBE/LABE nur mittelbar auf die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften gerichtet ist – denn Mitglieder der EUROREGION ELBE/LABE sind von deutscher Seite die Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge e.V. und von tschechischer Seite der Klub Euroregionu Labe als privatrechtliche Vereine – muß auf den Gegenstand der Vereinbarung abgestellt werden, der einen eindeutig öffentlich-rechtlichen Bezug hat.⁵⁰ Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem in Paragraph 2 der Vereinbarung beschriebenen Arbeitsgebiet fällt in den Bereich der örtlichen Daseinsvorsorge und damit in den Selbstverwaltungsbereich der Kommunen. Im einzelnen unterstützt die EUROREGION ELBE/LABE die Entwicklung in ihrem Arbeitsgebiet insbesondere durch:

- Zusammenarbeit in Fragen der Regionalplanung;
- Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen des Raumes;
- Hebung der Wirtschaftskraft und Angleichung des Lebensstandards;
- Ausbau und Anpassung der grenzübergreifenden Infrastruktur;
- Zusammenarbeit bei Feuer- und Katastrophenschutz sowie bei der Notfallversorgung;
- Grenzüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehr;
- Zusammenarbeit im Tourismus und im Sport;
- Kulturaustausch und Pflege des gemeinsamen kulturellen Erbes;
- Verbesserung der Begegnungsmöglichkeiten der Menschen;
- Zusammenarbeit im humanitären und sozialen Bereich sowie im Bildungswesen.

Darüber hinaus unterstützt die EUROREGION ELBE/LABE gemeindliche und andere Einzelvorhaben, die den Entwicklungszielen der Region entsprechen, alle Tätigkeiten und Tendenzen, die die Integration der Tschechischen Republik befördern, tritt für die Schaffung von Staatsverträgen zur verbindlichen Regelung grenzübergreifender

⁵⁰ vgl. Seidel, J., Seminararbeit zum Thema: „Die Euroregionen in Sachsen, Rechtsnatur, Organe, Handlungsformen“ bei Prof. Dr. U. Fastenrath, 1998/99 Technische Universität Dresden, S.10 und Fußnote 42

kommunaler Zusammenarbeit ein und vertritt die Belange ihres Gebietes bei den zuständigen Behörden und Stellen.

Durch den Zusammenschluß zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft entsteht keine neue Rechtspersönlichkeit, so daß die beteiligten Gebietskörperschaften eigenverantwortliche Träger der ihnen obliegenden gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben bleiben.⁵¹

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften durch Bildung interkommunaler Arbeitsgemeinschaften bedürfen keiner dachvertraglichen Ermächtigung.

6.2. Partnerschaftsverträge zwischen Städten, Gemeinden und Landkreisen innerhalb der EUROREGION ELBE/LABE

Die Zusammenarbeit der Landkreise Sächsische Schweiz und Decin

Die seinerzeit bestandenen Landkreise Pirna und Sebnitz, heute der Landkreis Sächsische Schweiz,⁵² und der sich auf tschechischer Seite anschließende Kreis Decin beurkundeten am 06. Februar 1992 eine von ihnen geschlossene Partnerschaft. Dabei gingen sie von langjährigen Traditionen grenzüberschreitender Zusammenarbeit ihrer Kreise aus und knüpften an jahrhundertealte Beziehungen an. Sie richteten den Blick auf ein sich vereinigendes Europa, in dem jede Region ihr eigenes Gesicht wahrt und ihre politische und kulturelle Vielfalt einbringt. Die Vertragsparteien bekräftigten den Willen, die Begegnung und Verständigung der Menschen und der Kommunen beider benachbarter Kreise zu fördern und das wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Leben sowie die gesamte Infrastruktur erblühen zu lassen.

⁵¹ vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O. S. 164 und Fußnote 390

⁵² Durch die in der Zwischenzeit im Freistaat Sachsen vollzogene Kreisreform wurden die Kreise Sebnitz und Pirna zu einem Kreis „Sächsische Schweiz“, mit Kreissitz in Pirna, zusammengeschlossen.

Die Vereinbarung über die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Städte Coswig und Lovosice

Eingedenk der langjährigen traditionellen Nachbarschaft zwischen Böhmen und Sachsen vereinbarten die beiden Städte Coswig in Sachsen und Lovosice in der Tschechischen Republik am 13.06.1998 eine vielseitige Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen von Kultur und Kunst, von Wissenschaft und Bildung, des Gesundheitswesens, der sozialen Fürsorge, der Jugendkontakte, des Sports, des Kommunalwesens und des Umweltschutzes, der Stadtgestaltung und Denkmalpflege, des kirchlichen Lebens, von Handwerk, Gewerbe und Weinbau. Durch die Vertragspartner werde die direkte Aufnahme von Kontakten und der Austausch von Erfahrungen zwischen entsprechenden Institutionen, Betrieben, Organisationen, Vereinen und unmittelbar zwischen den Bürgerinnen und Bürgern angestrebt.

Im weiteren wurde die Unterstützung gemeinsamer Aktionen von beiden Seiten insbesondere folgender Art vereinbart:

1. Kunst und Kultur

- Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches auf dem Gebiet der Musik, des Theaters, der bildenden Kunst und des Museumswesens;
- Organisation von Ausstellungen und Präsentationen;
- Zusammenarbeit und Austausch zwischen künstlerischen professionellen und Amateurensembles;
- Teilnahme an Stadtfesten und an anderen Festlichkeiten der Städte.

2. Bildung

- Zusammenarbeit zwischen Schulen , sowohl durch den Austausch von Schülern und Lehrern als auch durch gemeinsame pädagogische Vorhaben;
- Organisation von Ausstellungen und Messen.

3. Jugendaustausch

- Unterstützung von Jugendkontakten zur Ferien- und Freizeitgestaltung, für sportliche Aktivitäten, zwischen Schulen und Jugendorganisationen

4. Kommunalwesen

- Erfahrungsaustausch auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltungsabläufe und Organisationsformen (z.B. im Bau-, Verkehrs- und Finanzwesen), der kommunalen Sozial-, Schul- und Sportpolitik, in den Bereichen Denkmalpflege und Umweltschutz.

5. Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit

- Zusammenarbeit und Austausch von Erfahrungen bei der Schaffung neuer und spezifischer touristischer Infrastrukturen sowie Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der öffentlichen Medien, Austausch von Publikationen, Programmen und Berichten.

6. Wirtschaft, Handel und Gewerbe

- Einbeziehung ortsansässiger Unternehmen in die Partnerschaftsarbeit, um Märkte, Ausstellungen oder Fachkolloquien zum beiderseitigen Nutzen zu organisieren;
- Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Ansiedlung von Unternehmen.

7. Vereine und Weinbau

- Zusammenarbeit der Vereine aller Bereiche, Erfahrungsaustausch und gemeinsame Aktionen;
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Weinbaus in Bezug auf Anbau und Vermarktung, Veranstaltung von gemeinsamen Weinproben;
- Durchführung von gemeinsamen Sportfesten und Einzelwettkämpfen sowie Beteiligung an regionalen Sportfesten.

Schließlich vereinbarten die Partner, daß ihre Stadtverwaltungen diese Aktivitäten unterstützen und die möglichst breite Einbeziehung der Bevölkerung fördern. Finanzielle Mittel zur Förderung ausgewählter Aktionen sollen im Rahmen der jeweils dafür vorgesehenen Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Der Vertrag über die Partnerschaft der Gemeinden Hrensko und Reinhardtsdorf-Schöna mit dem Ortsleil Kleingießhübel

Die beiden unmittelbar benachbarten, durch die Elbe, die an dieser Stelle zugleich Staatsgrenze ist, getrennten Gemeinden wurde am 07. Mai 1997 ein Partnerschaftsvertrag abgeschlossen. Zum Anlaß dafür wurde der Tag der Wiedereinführung der bis zum Kriegsende 1945 bestandenen und seither unterbrochenen Fährverbindung auf der Elbe zwischen diesen beiden Gemeinden gewählt. Die Schaffung der Voraussetzungen für die Wiedereinführung dieser Verkehrsverbindung war bereits ein gemeinsames grenzüberschreitendes Projekt, das durch die Europäische Union gefördert wurde.⁵³

In der Gewißheit, dem Willen und Wohle der Bürger zu entsprechen, und gleichzeitig der weiteren Einigung Europas und damit dem Frieden und der Freiheit zu dienen, vereinbarten die beiden Gemeinden, die bestehenden freundschaftlichen, kommunalen Beziehungen weiter zu festigen und auszubauen. Als Schwerpunkte dieser Beziehungen wurden festgeschrieben:

1. die Förderung der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene, insbesondere bei grenzüberschreitenden Projekten sowie internationalen Programmen und Koordinierung der damit verbundenen staatlichen und europäischen Förderungen;
2. der Austausch von Informationen über die Entwicklung und Perspektiven beider Gemeinden;
3. die Förderung von Kontakten und Besuchen zwischen Bürgerinnen und Bürgern beider Gemeinden;
4. die Jugend- und Sportförderung;
5. die enge Zusammenarbeit auf touristischem Gebiet;
6. die kulturelle Zusammenarbeit und Vereinsförderung.

⁵³ vgl. Schriftenreihe Teil 5 „Ergebnisse der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der EUROREGION ELBE/LABE“

Konkrete Maßnahmen dazu werden jeweils in Zwei-Jahresprogrammen festgelegt. Gleichzeitig sollen in diesen Abständen die erreichten Ergebnisse erörtert und über die Weiterentwicklungen der Zusammenarbeit entschieden werden.

Die dargestellten Beispiele kommunaler grenzüberschreitender Zusammenarbeit zeigen, daß sie auf allen Detailebenen zu finden sind, wenngleich Qualität, Konkretheit und Verbindlichkeit der dazu abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen sehr unterschiedlich sind. Darüber hinaus kann gegenüber anderen Meinungen festgestellt werden, daß

- eine grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit nicht nur vor allem in den durch die Grenze unmittelbar geteilten Städten und Gemeinden erfolgt⁵⁴ (die Entfernung zwischen den Städten Coswig und Lovosice beträgt etwa 120 Kilometer)⁵⁵
- ein wichtiger (dominanter – d.Verf.) Aspekt für die Mitgliedschaft von Gemeinden und Landkreisen in einer Euroregion⁵⁶ und zur Begründung grenzüberschreitender kommunaler Zusammenarbeit nicht die daraus resultierende Möglichkeit, zusätzlich Fördermittel aus EU-Programmen zu erhalten sein muß.⁵⁷

In der EUROREGION ELBE/LABE wurden von Anfang an Partnerschaften von Landkreisen, Städten und Gemeinden insbesondere zwischen Meißen und Litomerice (den beiderseits der Grenze am weitesten entlegenen Gebieten), Dresden und Usti nad Labem (den beiden größten Städten der Region) sowie Sächsische Schweiz und Decin oder Weißeritzkreis und Teplice (als den beiden Grenzanrainergebieten) unterstützt.

⁵⁴ vgl. Kettwig, K., Rechtsgrundlagen dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzraum, a.a.O. S. 169 – allerdings dort nur in Bezug auf die deutsch-polnische kommunale grenzüberschreitende Zusammenarbeit

⁵⁵ Weitere Beispiele der kommunalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der EUROREGION ELBE/LABE sind u.a. zwischen den Städten Meißen und Litomerice (ca. 125 Kilometer Entfernung), Stolpen und Trebivlice (ca. 110 Kilometer Entfernung) und Pirna und Decin (ca. 60 Kilometer Entfernung) bekannt.

⁵⁶ vgl. Kowalke, H. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen „Ost“ und „West“ – die neuen Euroregionen an der östlichen Grenze der Europäischen Union, in: Pütz, Robert (Hrsg.) Ostmitteleuropa im Umbruch. Wirtschafts- und sozialgeographische Aspekte der Transformation. Mainz 1999 (Mainzer Kontaktstudium Geographie, Bd. 5), S. 123 f.

⁵⁷ Anders als im Partnerschaftsvertrag zwischen Hrensko und Reinhardtsdorf-Schöna spielen in der Vereinbarung über die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Städte Coswig und Lovosice Möglichkeiten der EU-Förderung keine Rolle. Vielmehr wollen die Partner finanzielle Mittel zur Förderung ausgewählter Aktionen im Rahmen der jeweils dafür vorgesehenen Haushaltsmittel bereitstellen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die bestehenden Defizite sowohl bei den europäischen Rechtsgrundlagen, den zwischenstaatlichen Verträgen als auch in den verfassungsrechtlichen Regelungen Deutschlands und der Tschechischen Republik in Bezug auf die regionale und kommunale grenzüberschreitende Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlicher Form auch unter Übertragung von Hoheitsrechten die bestehenden Aktivitäten der grenzübergreifenden Zusammenarbeit nur teilweise behindern, wenngleich in idealer Weise eine Lösung nach dem „Karlsruher Modell“ wünschenswert wäre. Möglichkeiten der Kompensation dieser Defizite zur weiteren Ausprägung grenzüberschreitender Aktivitäten bei der Lösung originärer kommunaler Aufgabenstellungen bestehen durch Abschlüsse öffentlich-rechtlicher Verträge ohne Übertragung von Hoheitsrechten und durch Abschlüsse von privatrechtlichen Verträgen, was in Zukunft in stärkerem Maße berücksichtigt werden sollte.

Größere Probleme bereiten das Fehlen von sachbezogenen Staatsverträgen zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik, wie z.B.

- Sozialhilfeabkommen⁵⁸
- ein Vertrag über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen⁵⁹
- ein Vertrag über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Rettungs- und Feuerwehrwesens

und andere. Hier sind Kompensationen durch anderweitige Verträge nur teilweise oder überhaupt nicht möglich. Die Verhandlungen für einen Teil solcher Verträge laufen bereits seit mehreren Jahren.

⁵⁸ Die letzten Verträge zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik sind zum Ende des Jahres 1992 ausgelaufen. Das hat u.a. zur Folge, daß Bürger der Bundesrepublik Deutschland in der Tschechischen Republik und umgekehrt Bürger Tschechiens in Deutschland über eine gesetzliche Krankenversicherung nicht versichert sind.

⁵⁹ Der Abschluß eines solchen Vertrages ist noch für 1999 angekündigt.

Rahmenvereinbarung der EUROREGION ELBE/LABE

vom 24.Juni 1992

in der Fassung vom 14.Februar 1995

PRÄAMBEL

Die EUROREGION ELBE/LABE ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft des „Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ e.V. (Bundesrepublik Deutschland/Sachsen) und des „Klub Euroregionu Labe“ (Tschechische Republik). In diesen Verbänden sind Gemeinden und Kreise der Grenzregionen sowie die Stadt Dresden vertreten.

Die Errichtung der EUROREGION ELBE/LABE und ihrer Organe hat zum Ziel, die Aufgaben und Arbeit der Euroregion transparent zu machen und die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu vereinfachen und zu straffen. Die Zusammenarbeit basiert auf den Prinzipien der Gleichberechtigung unter Beachtung des „Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften“ von 1980 des Europarates.

§1 ZIELE

- 1) Die Euroregion unterstützt die Entwicklung in ihrem Arbeitsgebiet insbesondere durch:
 - Zusammenarbeit in Fragen der Regionalplanung
 - Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen des Raumes
 - Hebung der Wirtschaftskraft und Angleichung des Lebensstandards
 - Ausbau und Anpassung der grenzübergreifenden Infrastruktur
 - Zusammenarbeit bei Feuer- und Katastrophenschutz, Notfallversorgung
 - Grenzüberschreitender öffentlicher Personennahverkehr
 - Zusammenarbeit im Tourismus und Sport
 - Kulturaustausch und Pflege des kulturellen Erbes
 - Verbesserung der Begegnungsmöglichkeiten der Menschen
 - Zusammenarbeit im humanitären und sozialen Bereich sowie im Bildungswesen
- 2) Die Euroregion unterstützt gemeindliche und andere Einzelvorhaben, die den Entwicklungszielen der Region entsprechen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- 3) Das Ziel der Euroregion ist, auf kommunaler Ebene alle Tätigkeiten und Tendenzen zu unterstützen, die die Integration der tschechischen Republik in die EU befördern.
- 4) Die Euroregion tritt für die Schaffung von Staatsverträgen zur Regelung verbindlich grenzüberschreitender kommunaler Zusammenarbeit ein und vertritt die Belange ihres Gebietes bei den zuständigen Behörden und Stellen.

§ 2 RECHTSFORM UND SITZ

Die Euroregion ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft des „Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ e.V. und des „Klub Euroregionu Labe“ und den in ihnen wirkenden Städten, Gemeinden und Kreisen der Region.

Der Sitz der EUROREGION ELBE/LABE ist in Pirna – Bundesrepublik Deutschland. Das Sekretariat der EUROREGION ELBE/LABE befindet sich in Usti nad Labem (Aussig) – Tschechische Republik.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der EUROREGION ELBE/LABE sind auf deutscher Seite der „Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ e.V., auf tschechischer Seite der „Klub Euroregionu Labe“.

Die Mitgliedschaft ist innere Angelegenheit dieser Arbeitsgemeinschaft.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder erklären ihren Willen, kameradschaftlich und partnerschaftlich ihre Vorhaben mit grenzübergreifender Wirkung aufeinander abzustimmen.
- 2) Die Mitglieder sind gehalten an der Erfüllung der Aufgaben der EUROREGION ELBE/LABE tatkräftig mitzuarbeiten, um die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung zu pflegen und die Ziele der Euroregion zu erreichen.
- 3) Die Mitglieder der Euroregion sind verpflichtet, sich an der Finanzierung der Tätigkeit der Euroregion in abgestimmter Höhe und Form zu beteiligen.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht die Gemeinschaftseinrichtungen der EUROREGION ELBE/LABE in Anspruch zu nehmen.

§ 5 ORGANE

Die Organe der EUROREGION ELBE/LABE sind:

1. der Rat
2. das Präsidium
3. das Sekretariat

§ 6 RAT DER EUROREGION ELBE/LABE

- 1) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE ist das höchste Organ der Euroregion. In dieser Funktion ist er das gemeinsame Beratungs- und Koordinierungsorgan für Grundsatzfragen im Rahmen der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
- 2) Mitglieder des Rates der EUROREGION ELBE/LABE sind gemäß § 7 gewählte Vertreter.
- 3) An den Sitzungen des Rates der EUROREGION ELBE/LABE nehmen mit beratender Stimme teil:

1. Bundestagsabgeordnete und Abgeordnete des Parlaments der Tschechischen Republik
2. parlamentarische Vertreter der Kammern
3. Landtagsabgeordnete des Freistaates Sachsen und der Tschechischen Republik
4. Mitglieder des Europäischen Parlaments

soweit sich ihr Wahl- bzw. Wirkungskreis im Gebiet der Region befindet.

- 4) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE wählt mit 2/3 Mehrheit aus seiner Mitte zwei paritätische Präsidenten und zwei Stellvertreter.
- 5) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE beruft auf Vorschlag der Gemeinschaften der EUROREGION ELBE/LABE je ein weiteres Mitglied für das Präsidium.
- 6) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE kann Ausschüsse bilden, in denen je nach Aufgabenstellung Vertreter gesellschaftsrelevanter Gruppen mit beratender Stimme vertreten sein können.
- 8) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE soll wenigstens zweimal jährlich zusammentreten und zwar grundsätzlich öffentlich. Im übrigen tritt er zusammen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Rates der EUROREGION ELBE/LABE es unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit nicht diese Rahmenvereinbarung hierüber besondere Vorschriften enthält.
- 9) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE entscheidet über die Einrichtung und Verwendung des gemeinsamen Finanzfonds. Dem Rat der EUROREGION ELBE/LABE sind der Geschäftsbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan alljährlich zur Genehmigung vorzulegen. Er beauftragt zwei Kassenprüfer, die berechtigt sind, das Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft zur Unterstützung der Kassenprüfung in Anspruch zu nehmen.
- 10) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE ist beschlußfähig, wenn von jeder nationalen Seite mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.

§ 7 WAHL DER MITGLIEDER IM RAT DER EUROREGION ELBE/LABE

- 1) Der Rat der Euroregion besteht aus 30 Mitgliedern, die durch 15 Mandate der Gemeinschaften gebildet werden.
- 2) Die Wahlart der Delegierten in den Rat der Euroregion ist innere Angelegenheit jeder der beteiligten Gemeinschaften.

§ 8 PRÄSIDIUM

- 1) Die EUROREGION ELBE/LABE wird vom Präsidium repräsentiert.
- 2) Das Präsidium besteht aus zwei Präsidenten, zwei Stellvertretern, zwei gewählten weiteren Mitgliedern sowie den Geschäftsführern der Gemeinschaften der EUROREGION ELBE/LABE. Das Präsidium hat die

Aufgabe die Arbeit der Euroregion zwischen den Sitzungen des Rates zu leiten.

- 3) Für die zwei weiteren Mitglieder des Präsidiums der Euroregion sind je ein Stellvertreter zu bestellen.
- 4) Verpflichtungserklärungen sind von den Präsidenten des Rates der EUROREGION ELBE/LABE oder ihrer Stellvertreter gemeinsam mit einem der Geschäftsführer des Sekretariats der EUROREGION ELBE/LABE, im Verhinderungsfall durch ihren jeweiligen Stellvertreter, unter Beachtung des jeweils nationalen Rechts abzugeben.

§ 9 BESCHUSSFASSUNG

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat und das Präsidium der EUROREGION ELBE/LABE mit einfacher Mehrheit beider nationaler Seiten.

§ 10 SEKRETARIAT DER EUROREGION ELBE/LABE

- 1) Das Sekretariat der EUROREGION ELBE/LABE besteht aus einem Zweiparitätskonsilium von Geschäftsführern, die durch ihre Gemeinschaft benannt werden.
- 2) Die Geschäftsführer arbeiten parallel ohne Unterstellung. Dienstherr der Geschäftsführer ist die jeweilige Gemeinschaft. Das Sekretariat unterliegt einer Geschäftsordnung.
- 3) Sitz des Sekretariats der EUROREGION ELBE/LABE ist Usti nad Labem.
- 4) Das Sekretariat nimmt obligatorisch an den Verhandlungen des Rates der Euroregion teil.
- 5) Das Sekretariat koordiniert insbesondere die Arbeit der Fachgruppen.

§ 11 FACHGRUPPEN

- 1) Die Fachgruppen lösen Fachprobleme im Rahmen der einzelnen Tätigkeit der Euroregion und befassen sich mit der Ausarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen für den Rat, der sie genehmigt und ihre Realisierung durchsetzt.
- 2) Die Fachgruppen werden mit Ratsbeschluß eingerichtet und aufgelöst.

§ 12 FINANZIERUNG

- 1) Die notwendigen Geldmittel für die Tätigkeit der EUROREGION ELBE/LABE sollen gebracht werden aus:
 1. Beiträgen der Gemeinschaften der EUROREGION ELBE/LABE, errechnet auf der Basis der Gesamteinwohnerzahl der EUROREGION ELBE/LABE
 2. Fördermittel und Zuwendungen

- 2) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Euroregion verpflichten sich die Gemeinschaften der EUROREGION ELBE/LABE bis auf weiteres zu jährlichen Zahlungen aus ihren eigenen Mitteln.
- 3) Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Rat der Euroregion auf Empfehlung des Präsidiums.

§ 13 AUFLÖSUNG

- 1) Die Auflösung der EUROREGION ELBE/LABE kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung des Rates der EUROREGION ELBE/LABE mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder im Einverständnis mit dem Präsidium beschlossen werden.
- 2) Der Rat der EUROREGION ELBE/LABE beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Vermögens in Übereinstimmung mit den gültigen Gesetzen beider Staaten.

§ 14 ÄNDERUNG DER RAHMENVEREINBARUNG

Diese Rahmenvereinbarung kann vom Rat der EUROREGION ELBE/LABE mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Vertreter beider Nationen abgeändert werden, wenn die Änderung als Tagesordnungspunkt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 15 GÜLTIGKEIT

Diese Rahmenvereinbarung liegt inhaltsgleich in einer deutschen und einer tschechischen Fassung vor. Sie tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Publikationen der EUROREGION ELBE / LABE

Sachsen und Böhmen im Wandel der Geschichte 1993
Universität J.E. Purkyne, Usti n.L.

vergriffen

Die Euroregion Elbe / Labe, Impressionen aus Sachsen
und Böhmen
Christine Wiedner, Kreativ Verlag, 1996

Schutzgebühr: 10,00 DM

Kultur- und Sortkalender der EUROREGION ELBE / LABE
Teil 1: 1993 – 1999
Teil 2: I. – IV. Quartal 1993 – 1998
I. - III. Quartal 1999

Schriftenreihe zur EUROREGION ELBE / LABE

Teil 1 Visionen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
in der Gründungsphase der EUROREGION ELBE / LABE (1999)

Teil 2 Die Entwicklung der Rechtsgrundlagen für eine grenzübergreifende
Zusammenarbeit an der deutsch-tschechischen Grenze (1999)

in Vorbereitung:

Teil 3 Institutionelle Aspekte grenzüberschreitender Zusammenarbeit in der
EUROREGION ELBE / LABE

Teil 4 Die Möglichkeiten öffentlicher Förderung der grenzüberschreitenden
Zusammenarbeit

Teil 5 Ergebnisse der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der
EUROREGION ELBE / LABE

EUROREGION ELBE / LABE - Vision und Wirklichkeit